

B) Grundlage der Überwachung

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Artikel 23 der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
geringfügige Mängel	1. * fehlende Lieferantenbescheinigung, dass die Grenzflächenspannung des Wassers in der Verdunstungskühlanlage bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch des Dispergiermittels (BIODISPERS) nicht unter 60 nM/m absinkt (Forderung aus dem Sachverständigengutachten vom 28.05.2024) 2. * Eintragungen der Datei "2024 Chronologie Kälteanlage" entsprechen nicht den Anforderungen an das Betriebstagebuch gem. § 12 der 42.BImSchV 3. * Inkorrekte Angabe der Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlagen TH31 und TH32 in den Anzeigen gem. § 6 der 44. BImSchV 4. * von der letzten Anzeige gem. § 15 (1) BImSchG vom 11.09.2024 abweichende Brennerdaten der Gasbrenner in Werksteil 2

erhebliche Mängel	1. * Defekte Tropfenabscheider in der Verdunstungskühlanlage
schwerwiegende Mängel	- - -

(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt. Der mit * gekennzeichnete Mangel bzw. die Forderung wird noch von Sachverständigem geklärt und wird vorerst nicht als Mangel gewertet)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde: Revisionsschreiben

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.